

INFORMATION FÜR FREIWILLIGE IM ASYLBEREICH

Liebe Interessierte,

es freut uns, dass Sie sich für geflüchtete Menschen in Oberösterreich engagieren!

Anbei haben wir Ihnen einige grundsätzliche Informationen zum Thema Asyl, Vertriebene und Grundversorgung zusammengestellt.

ASYL UND GRUNDVERSORGUNG

Begriffsklärung

- Asylwerber*innen, Asylsuchende: Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben und deren Verfahren noch offen ist
- Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte: Personen, deren Asylantrag positiv entschieden wurde, erhalten seit der Novelle „Asyl auf Zeit“ (in Kraft seit 1. Juni 2016) **vorerst ein befristetes Aufenthaltsrecht auf drei Jahre**. Liegen danach die Voraussetzungen für die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens nicht vor, kommt es von Gesetzes wegen zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht.
- Subsidiär Schutzberechtigte: Subsidiären Schutz erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsstaat bedroht wird. Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung. Subsidiär Schutzberechtigte haben bei Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Grundversorgung. Bei der erstmaligen Erteilung wird der subsidiäre Schutz für **ein Jahr erteilt**, bei der **Verlängerung für zwei Jahre**.
- Vertriebene: Personen aus der Ukraine, die auf Grund der Massenzustromrichtlinie in Österreich registriert wurden und einen Ausweis gem. § 62 AsylG erhalten haben.
- Negativ besetzte Bezeichnungen wie „Asylant*in“ oder „Ausländer*in“ sollten nicht verwendet werden

Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung
Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

☎ +43 732 / 60 30 99

✉ fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at

 facebook.com/volkshilfe.ooe

 youtube.com/volkshilfeooe

www.fluechtlingsbetreuung.at

Die Grundversorgung (GV)

Der Staat Österreich hat sich durch die Unterzeichnung der Genfer Konvention über Flüchtlinge (1955) dazu verpflichtet, asylsuchenden Personen ein faires Verfahren zur Klärung der Asylgründe zu ermöglichen und während der Dauer des Verfahrens für die Deckung der existentiellen Grundbedürfnisse zu sorgen. Die mit 1.5.2004 in Kraft getretene „Grundversorgungsvereinbarung“ zwischen Bund und Ländern sieht verschiedenen Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Asylwerber*innen und Fremde vor. Schwerpunkte der Leistungen bilden die Verpflegung, Unterbringung und eine Krankenversicherung. Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und den Ländern in einem Schlüssel von 60:40 geteilt.

Organisationen wie die Volkshilfe, Caritas, Diakoniewerk, Rotes Kreuz, Samariterbund, SOS-Menschenrechte, pro mente OÖ sowie Private betreiben in Oberösterreich im Auftrag des Landes Unterkünfte im Rahmen der Grundversorgung, die Kosten werden von Bund und Land getragen.

Wenn Menschen in Österreich einen Asylantrag stellen möchten, werden sie zunächst in den Erstaufnahmestellen bzw. Verteilzentren des Bundes untergebracht. Dort wird geprüft, ob die Personen zum Asylverfahren zugelassen werden. Jene Flüchtlinge, die zum Asylverfahren zugelassen werden, werden im Anschluss nach festgelegten Quoten in Quartiere in den Bundesländern übernommen. Die Versorgung der Asylwerber*innen fällt dann in der Regel in den Kompetenzbereich der Länder.

Höhe der finanziellen Leistungen für Asylwerber*innen in der Grundversorgung (in einem Selbstversorgungs-Quartier):

Lebensmittelgeld in Höhe von € 6,- täglich pro erwachsene Person, das sind also monatlich € 180,- bis € 186,-. Kinder bis 18 Jahre erhalten monatlich € 132,-. Zusätzlich erhalten alle Personen € 150,- pro Jahr an Bekleidungsgutscheinen sowie für jedes schulpflichtige Kind € 200,- Schulgeld pro Jahr.

Höhe der finanziellen Leistungen für Asylwerber*innen in der Grundversorgung (in privater Versorgung mit eigenem Mietvertrag):

Lebensmittelgeld in Höhe von € 215,- pro erwachsene Person, zusätzlich ein Zuschuss für die Miete (max. € 150,- für einen Erwachsenen).

Für eine Familie wird pro erwachsene Person € 215,- als Verpflegungsgeld ausbezahlt, für jedes Kind € 100,-. Für die Miete wird einen Zuschuss in der Höhe von max. € 300,- gewährt.

Unterbringung und Quartiere

Quartiere der Sozialorganisationen (wie z.B. Volkshilfe, Caritas, Diakonie, ...) haben ab einer bestimmten Größe ein Büro vor Ort, wo zu den **Bürozeiten Mitarbeiter*innen** anwesend sind, die sich um die Belange der Bewohner*innen kümmern. Das umfasst einerseits die Unterstützung im Alltag und Terminvereinbarungen, andererseits die soziale Beratung und Vermittlung von Rechtsberatung sowie die Organisation von Deutschkursen. Die Mitarbeiter*innen stehen hier auch als Ansprechpartner*innen für die Bevölkerung zur Verfügung.

In einer **privat betriebenen Unterkunft** ist in erster Linie der/die Betreiber*in selbst Ansprechperson, sowohl für die Asylwerber*innen als auch für die Menschen im Ort. Die Volkshilfe oder andere Einrichtungen sind nur für die **Mobile Soziale Betreuung** zuständig. Diese mobile Betreuung erfolgt allerdings nur in einem sehr geringen Ausmaß, da der Personalschlüssel 1:170 beträgt. (Erläuterung: Eine Mitarbeiter*in mit 38 Std./Woche muss nach diesem Schlüssel 170 Personen betreuen. Wenn z.B. in einem Privatquartier 25 Asylwerber*innen untergebracht sind, so hat die Mitarbeiter*in der Volkshilfe gesamt 5,6 Std./Woche zur Verfügung.)

Die **mobile soziale Betreuung** umfasst die Ausgabe der Leistungen aus der Grundversorgung der öffentlichen Hand sowie die Unterstützung in verschiedenen Belangen (Asyl- und sozialrechtliche Grundinformationen), die Kommunikation mit Behörden sowie nach Möglichkeit die Organisation von Deutschkursen.

Asylverfahren

Das Asylverfahren ist ein zweistufiges Verwaltungsverfahren (erste Instanz: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA, zweite Instanz Bundesverwaltungsgericht – BVwG), für das keine Rechtsanwaltspflicht besteht.

Ein Antrag auf internationalen Schutz kann nur im Inland bei jeder Polizeibehörde gestellt werden. Der/die Antragsteller*in wird zunächst über Zeit, Ort, Umstände der Antragstellung und den Fluchtweg erstbefragt. Diese Informationen werden dann dem BFA vorgelegt, wo geprüft wird, ob ein anderer Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist (Stichwort „Dublinverfahren“).

Entscheidet das BFA, dass Österreich für die inhaltliche Prüfung zuständig ist, so wird der/die Antragsteller*in einem sog. Verteilerquartier zugewiesen, von wo er schließlich einem GVS-Quartier eines Bundeslandes zugeteilt wird. Dort kann er grundsätzlich bis zum Abschluss des inhaltlichen Verfahrens bleiben.

Das BFA führt schließlich eine Einvernahme über die Fluchtgründe durch und erlässt einen Bescheid, wogegen innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Beschwerde erhoben werden kann. Dabei wird dem/der Antragsteller*in amtswegig ein kostenlose/r Rechtsberater*in zur Seite gestellt. Die Frist beträgt 4 Wochen bei Entscheidungen, die mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verbunden sind sowie bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Bei Entscheidungen, womit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verbunden sind, beträgt die Frist 2 Wochen. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch eine/n Einzelrichter*in, meist nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes kann als außerordentliches Rechtsmittel Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden. In beiden Fällen besteht Anwaltspflicht, die mit hohen Kosten für die Asylsuchenden verbunden ist, es sei denn, es wird eine Verfahrenshilfe gewährt.

Was prüft das BFA bzw. das BvWG?

1. Asyl: Die Flüchtlingseigenschaft liegt vor, wenn Antragsteller*innen aus Gründen der Rasse, Religion, Ethnie, der politischen Gesinnung oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden und keine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht.
2. Subsidiärer Schutz: wenn keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, aber dem/der Antragsteller*in in seinem Heimatland unmenschliche Behandlung drohen würde bzw. er aus einem Bürgerkriegsgebiet stammt.
3. Wenn weder 1 noch 2 vorliegen, dann wird geprüft, ob die Person Opfer von Menschenhandel ist oder ob eine Abschiebung in unzulässiger Weise das Recht auf Privat- und Familienleben verletzen würde (Stichwort „Bleiberecht“ – nach der Judikatur grundsätzlich erst nach 5 Jahren Aufenthalt erheblich).

Ende des Asylverfahrens

Asyl: Wenn jemand Asyl in Österreich bekommt, hat er/sie uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Asylberechtigte können noch maximal 4 Monate im Quartier bleiben und haben dann Anspruch auf Sozialleistungen (Familienbeihilfe, Sozialhilfe, ...).

Subsidiärer Schutz: es besteht zwar kein Asylgrund im engeren Sinn, die Person kann aber z.B. aufgrund der gefährlichen Lage im Heimatland nicht zurückgeschickt werden. Personen mit subsidiärem Schutz dürfen ebenfalls arbeiten, sie haben aber nur Anspruch auf Grundversorgung, wenn sie sich selbst nicht erhalten können. Personen, denen nicht Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird, müssen das Land verlassen, wenn sie nicht aufgrund ihrer guten Integration (Deutschkenntnisse u.a.) oder aus humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel bekommen.

Status Vertriebene*r

Auf Grund der russischen Invasion der Ukraine haben die EU-Länder eine Richtlinie aktiviert, die als Reaktion auf die Situation der vielen Vertriebenen nach dem Krieg in ehemaligen Jugoslawien verfasst wurde. Bis Anfang März dieses Jahres wurde die Richtlinie noch nie aktiviert. Die s.g. Massenzustromrichtlinie regelt wer als Vertriebene*r gilt, und welche Rechte mit dem Status verbunden sind. Die Mindestnormen sind für alle EU-Staaten bindend, und sollen sicherstellen, dass vertriebene Personen grundversorgt werden, einen Ausweis (gem. § 62 AsylG – Vertriebenenausweis) erhalten, einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und dass schulpflichtige Kinder in die Schule gehen dürfen. Zwar bedarf es in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung, damit Vertriebene arbeiten können, diese soll allerdings ohne die Arbeitsmarktprüfung erteilt werden können, also um einiges leichter als für Asylwerbende.

Vertriebene Personen haben ein Aufenthaltsrecht für zunächst ein Jahr, dann soll die Durchführungsverordnung festlegen, ob der Status um ein zusätzliches Jahr verlängert werden soll oder nicht. Umfasst sind Personen mit ukrainische Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörigen (auch wenn diese nicht ukrainische Staatsbürgerschaft haben) sowie Personen, die in der Ukraine einen Schutzstatus innehatten. Personen mit einer anderen Art regulären Aufenthalt in der Ukraine, z.B. Studenten aus Tunesien, sind nicht vom in Österreich implementierten Schutz der Richtlinie umfasst. Vertriebene dürfen auch um Asyl ansuchen, allerdings wird der Antrag ruhend gestellt und nicht weiterbearbeitet solange der Status für Vertriebene aufrecht ist.

Arbeit

Asylwerbende haben ab 3 Monate nach Zulassung zum Asylverfahren einen im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelten grundlegenden Zugang zum Arbeitsmarkt, d.h. sie dürfen Beschäftigungsbewilligungen erhalten, wenn für die gesuchte Arbeit keinen Ersatzarbeitskraft gefunden werden kann. Für Asylwerbende kann eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitgeber beantragt werden. Im Rahmen eines Arbeitsmarktprüfungsverfahrens (auch Ersatzkraftprüfungsverfahren) wird geprüft, ob auf dem Arbeitsmarkt Personen mit einem besseren Status (Schutzberechtigte, EWR-Bürger, Österreicher usw) für denselben Job gewonnen werden kann. Findet sich keine geeignete Ersatzkraft, darf die Beschäftigungsbewilligung ausgestellt werden. Auch für eine geringfügige Beschäftigung wird eine Beschäftigungsbewilligung gebraucht. Im Rahmen dieser Grundregel stehen für Flüchtlinge folgende Möglichkeiten der Tätigkeiten offen.

- Hilfstätigkeiten im Asylwerber*innenquartier
- Arbeit unter Berücksichtigung des Ersatzkraftprüfungsverfahrens (Beschäftigungsbewilligung!)
- Lehre für Jugendliche (Beschäftigungsbewilligung!)
- Saisonarbeit (Beschäftigungsbewilligung!)
- Selbstständige Tätigkeit
- Gemeinnützige Tätigkeit
- Volontariat, Ferial- und Berufspraktika
- Dienstleistungsscheck

Für die saisonale Beschäftigung und für Beschäftigungen im Rahmen von Lehrverhältnissen, bedarf es der Zustimmung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) (Beschäftigungsbewilligung).

Für Volontariate ist eine Anzeige beim AMS einzubringen und bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine Anzeigenbestätigung seitens des AMS ausgestellt.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, dass Asylwerbende selbstständig tätig werden. Zentrales Kriterium für die Zulässigkeit der gemeinnützigen Beschäftigung bei Bund, Länder und Gemeinden ist der Umstand, dass keine Erwerbsabsicht besteht und keine Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern bzw. von diesen üblicherweise beschäftigten Arbeitskräften entstehen darf.

Dienstleistungsscheck: Seit 1. April 2017 können Asylwerber*innen, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, bewilligungsfrei haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten (z.B. Gartenarbeiten, Kinderbetreuung etc.) mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck übernehmen. Die Zulassung zum Asylverfahren wird mit der Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte) nachgewiesen.

Nähere Erläuterungen zum Bereich Arbeit und Beschäftigung für Asylwerbende finden Sie im Informationsblatt des AMS und des Landes OÖ.

Woher kommen Asylwerber*innen?

Die meisten Asylsuchenden kommen derzeit aus Syrien (Sprache: Arabisch, Kurdisch, Armenisch, Aramäisch), Afghanistan (Sprache: Dari, Pashtu, Turksprachen) und dem Irak (Sprache: Arabisch und Kurdisch, Assyrisch, Armenisch). Vertriebene sind Personen aus der Ukraine (Sprache: Ukrainisch, Russisch, oft auch ein bisschen Englischkenntnisse.)

Die Menschen kommen immer aus verschiedensten sozialen Schichten, der Bildungsstand und die beruflichen Qualifikationen sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Aus Kriegsgebieten sowie weit entfernten Ländern kommen derzeit vor allem Männer zu uns. Sie flüchten deswegen oft allein nach Europa, weil zum einen die Flucht sehr gefährlich ist und zum anderen die Kosten für die Schlepper sehr hoch sind. Es kommt offenbar auch nicht selten vor, dass Frauen auf der Flucht entführt werden. Viele (vor allem junge) Männer sind außerdem in Syrien stark gefährdet, von einer Miliz oder Terrorgruppe vereinnahmt zu werden.

In den meisten Fällen befindet sich die Familie auch nicht mehr im Herkunftsland, sondern bereits in einem angrenzenden Staat. In den Nachbarländern von Syrien sind Millionen von Flüchtlingen untergekommen, allerdings auch zumeist unter sehr schlechten Bedingungen. Deshalb nehmen zuerst die Männer die Gefahren der Flucht auf sich, in der Hoffnung, bald Asyl in einem europäischen Land zu erhalten und dann die Familie nachholen zu können.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT IN DER FLÜCHTLINGSHILFE

Welche Möglichkeiten gibt es, sich zu engagieren?

Deutsch lernen/üben: Deutschkurse für Asylsuchende sind rar, da es aus der Grundversorgung dafür kaum Mittel gibt. Neben den Deutschkursen, die von Professionist*innen (VHS, BFI, ...) abgehalten werden, sind Menschen wichtig, die sich mit den Asylsuchenden unterhalten oder Lernunterstützung geben. So kann die neue Sprache gleich angewendet und geübt werden, denn ein Kurs allein reicht erfahrungsgemäß nicht aus. Einführung und Hilfestellung gibt es hier für Freiwillige in Form von Workshops durch das Land OÖ. http://www.integrationsstelle-ooe.at/xchg/SID-0DE911B7-08EDFD4E/hs.xsl/5330_DEU_HTML.htm

Unterstützung der Kinder bei Hausaufgaben, Lernhilfe: Viele Eltern können ihre Kinder nicht in schulischen Angelegenheiten unterstützen, da sie oft selbst noch zu wenig Deutschkenntnisse haben.

Muttersprachliche Unterstützung: Gerade am Beginn kann es wichtig sein, dass den Asylsuchenden muttersprachliche Unterstützung angeboten wird (z. B. Übersetzung bei Arztbesuchen, Behördengängen).

Österreich und seine Bewohner*innen kennenlernen: Manche Asylsuchende haben noch Probleme, sich in Österreich zurecht zu finden, einerseits geographisch und geschichtlich, andererseits was unsere kulturellen Gepflogenheiten betrifft. Daher ist der Kontakt mit Österreicher*innen für Asylsuchende wichtig und kann vielfältig gefördert werden, z.B. durch Einbeziehen in das örtliche Vereinsleben, Gemeindeveranstaltungen, Kennenlernen der örtlichen Gegebenheiten (Spielplätze, Einkaufsmöglichkeiten, öffentliche Verkehrsmittel, Mülltrennungssystem, usw.).

Angebote Freizeitgestaltung: Da Asylsuchende de facto kaum Zugang zum Arbeitsmarkt haben, sind die Tage oft sehr lang. Eine aktive Einbindung in bestehende Vereinsstrukturen in der Gemeinde, z.B. Sportverein, Feuerwehr, Rettungsorganisationen, Schachclub, Musikverein, ... sind willkommene Abwechslungen und fördern die Integration.

Aktivitäten mit Kindern: Gerade für die Kinder ist es oft eine willkommene Abwechslung, wenn Freiwillige mit Ihnen etwas unternehmen. Bitte klären Sie in diesem Fall immer die Aufsichtspflicht oder sorgen Sie für Abwechslung vor Ort (z. B. Bastelrunden, Märchenstunden; Spiele, Kinonachmittag).

Fahrtendienste: Gerade in Gegenden mit wenig Infrastruktur sind Fahrtendienste von Freiwilligen eine große Unterstützung.

Gemeinschaftsgärten: Oft gibt es rund um Asylquartiere oder in der Gemeinde ungenützte Flächen, die man für einen interkulturellen Gemeinschaftsgarten nutzen kann. Diese Gärten sind Orte der Begegnung und Kommunikation und brauchen auch immer eine Person, die die Koordination übernimmt. Klären Sie das im Vorfeld mit den Betreuern vor Ort.

Sachspenden: Auch Spenden sind für Neuankömmlinge meist sehr wertvoll. Aber gerade Spendenaktionen müssen gut koordiniert werden, um zielgerichtet zu sein und sind mit der Volkshilfe-Betreuer*in vor Ort abzustimmen.

Generell gilt: Bitte bei allen Aktivitäten um vorherige Absprache mit dem Betreuungspersonal der Volkshilfe (bzw. dem/der Quartiergeber*in), damit eine gute Koordination aller Beteiligten gewährleistet werden kann.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Ihre Rechte

Sie können Ihren freiwilligen Einsatz jederzeit beenden. Bitte besprechen Sie dies aber im Vorfeld mit der/dem Asylsuchenden und der Betreuungseinrichtung. Oft sind Freiwillige sehr wichtige Bezugspersonen. Abgrenzung: als Freiwillige/r können Sie nicht alle Wünsche und Bedürfnisse erfüllen! Im Rahmen Ihrer freiwilligen Tätigkeit sind Sie versichert (Unfall - Haftpflicht – Kasko).

Ihre Pflichten

In den Quartieren gibt es eine Hausordnung (siehe Aushang im Wohnprojekt). Auch Besucher*innen müssen sich an diese Hausordnung halten und der Ablauf in den Quartieren soll durch Besucher*innen nicht gestört werden.

Besprechen Sie Ihre Aktivitäten mit der/dem hauptamtlichen Mitarbeiter*in bzw. der/dem privaten Quartiergeber*in. Ein gutes Zusammenspiel ist wichtig, um eine gute Betreuung der Asylwerber*innen sicher zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, dass Sie auch als Freiwillige/r zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und sich an Datenschutzbestimmungen halten müssen.

Damit es zu keinerlei rechtlichen Problemen kommt, welche auch das Asylverfahren der Asylwerber*innen negativ beeinflussen könnten, sind folgende Punkte einzuhalten:

- Es dürfen keine eigenmächtigen Interventionen bei der Asylbehörde, bei Ämtern, etc. vorgenommen werden.
- Behördliche, medizinische Dokumente (Schreiben), etc. sind nicht von der freiwilligen Helfer*in zu verwalten. Diese sind von der Asylwerber*in mit der Volkshilfe zu bearbeiten.
- Das Arbeiten ist den Asylwerber*innen untersagt (ausgenommen, wie auf dem Infoblatt angeführt).
- Das Verlassen Österreichs ist der Asylwerber*in verboten.
- Das Verlassen der Unterkunft ist den Asylwerber*innen nicht länger als 3 Tage gestattet und muss von den Asylwerber*innen der zuständigen Mitarbeiter*in vorher gemeldet werden.

WICHTIGE HINWEISE ZUM SCHLUSS

Oft brauchen Asylsuchende zu Beginn eine Zeit zur Stabilisierung, der Ruhe und zum Ankommen. Oft ist eine aktive Kontaktaufnahme nicht sofort möglich. Geben Sie ihnen diese Zeit. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die meist sehr tragischen Fluchterlebnisse und fragen sie nicht nach. Wenn die Menschen darüber reden wollen, werden sie es Ihnen mitteilen. Ein Nachfragen zu den Details der Flucht und/oder Fluchtgründe kann eine Re-traumatisierung zur Folge haben.

Asylsuchende Menschen sind nicht automatisch hilfsbedürftig. Diese Menschen haben es geschafft, aus einer verzweifelten Situation zu entkommen und haben daher auch starke eigene Ressourcen. Die Förderung der Selbständigkeit ist in der professionellen Betreuungsarbeit ein hohes Ziel. Bitte vergessen Sie auch als freiwillig Engagierte nicht, dass Unterstützung nicht heißt, den Menschen alles abzunehmen. Wenn das Asylverfahren positiv endet und die Menschen in Österreich bleiben dürfen, ist es wichtig, dass sie auf eigenen Füßen stehen können und fit für ein Leben ohne ständige Begleitung sind!

Die Bedeutung und Wichtigkeit des freiwilligen Engagements ist aber genau dort groß, wo es um die Integration der Asylberechtigten geht, d.h. dann wenn es um Themen wie Wohnungssuche, Arbeitssuche, etc. geht.

Mag. Ekber Gercek
Abteilungsleiter

Rosa Rumetshofer-Karlinger
Freiwilligenmanagement

Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung
Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

☎ +43 732 / 60 30 99

✉ fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at

 facebook.com/volkshilfe.ooe

 youtube.com/volkshilfeooe

www.fluechtlingsbetreuung.at